

Bebauungsplan Nr. 50/2/2 „Erweiterung des Gewerbegebiets zwischen Witteringer Straße und Geislinger Straße“ im Stadtbezirk Türkheim

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 01.10.2025 o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung des Büro VTG Straub aus Donzdorf, jeweils vom 23.01.2023/15.03.2024/14.04.2025, der Umweltbericht vom 14.04.2025 von Annette Titze, Dipl.-Ing. Freie Garten- und Landschaftsarchitektin, Zell u. A, mit Anlagen, die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom April 2023 mit Fortschreibung vom Juni 2023 und die Brutvogelkartierung vom 07.08.2023 und Habitatspotenzialanalyse der Artengruppe Fledermäuse vom 30.06.2023 und Stellungnahme von Herrn Dr. Turni vom 06.02.2024.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan umrandet dargestellt:



Der Plan einschließlich Textteil und Begründung kann während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

beim Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen a. d. Steige, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die technischen Vorschriften und Normen, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen im Stadtbauamt - Sachgebiet Stadtentwicklung - zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Geislingen an der Steige – Stadtbauamt, Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen müssen schriftlich gegenüber der Stadt Geislingen an der Steige - Stadtbauamt, Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige - geltend gemacht werden.